



Auskunft erteilt:	Frau Höger	Amt/EB:	01-Büro des Oberbürgermeisters / Zentrale Angelegenheiten
Tel.:	0261 129 1231	e-mail:	julia.hoeger@stadt.koblenz.de
Koblenz,	07.10.2024		

An alle Mitglieder des Stadtrates

1. Nachtrag

zur Sitzung des Stadtrates am

Donnerstag, den 10.10.2024, 15:00 Uhr.

im historischen Rathausaal 101, Rathausgebäude I, Willi-Hörter-Platz 1, 56068 Koblenz.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

Sie erhalten die Beratungsunterlagen zu folgenden Angelegenheiten:

Punkt 6:	Wahl des Vertreters der/des Behindertenbeauftragten im Krankheitsfall oder aufgrund beruflicher Verhinderungen für die Ratsperiode 2024-2029 Vorlage: BV/0395/2024/1
Punkt 14:	Beteiligung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Koblenz mbH an der bestehenden „R56+ Regionalmarketing GmbH & Co. KGaA“ Vorlage: BV/0434/2024/1

Zudem erhalten Sie Austauschunterlagen zu folgenden Angelegenheiten:

Punkt 25:	Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet von Koblenz durch Umstellung von Kompakt-Leuchtstofflampen auf LED-Straßenleuchten sowie Austausch von Holzmasten Vorlage: BV/0481/2024/1
Punkt 34:	Einrichtung einer Tempo 30-Zone in der Altstadt: Herstellung des Einvernehmens mit der Gemeinde Vorlage: BV/0270/2024/1

Wir bitten um Aktualisierung Ihrer Beratungsunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.
Karbach



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0395/2024/1		Datum: 01.10.2024	
Dezernat 2			
Verfasser:	50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	Az.: 501501	
Betreff:			
Wahl des Vertreters der/des Behindertenbeauftragten im Krankheitsfall oder aufgrund beruflicher Verhinderungen für die Ratsperiode 2024-2029			
Gremienweg:			
10.10.2024	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE abgesetzt geändert
	öffentlich		

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat wählt im Wege offener Abstimmung Herrn Frank Scherb als Abwesenheitsvertretung für die dauerhafte Vertretung im Krankheitsfall oder aufgrund beruflicher Verhinderungen der/des Behindertenbeauftragten der Stadt Koblenz für die Ratsperiode 2024-2029.

Begründung:

Im Zuge der Wahl von Frau Kubitzka zur Behindertenbeauftragten für die Ratsperiode 2019-2024 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 14.11.2019 (BV/0551/2019/1) beschlossen, für die dauerhafte Vertretung im Krankheitsfall eine Abwesenheitsvertretung einzurichten, die keine Aufwandsentschädigung, sondern lediglich Sitzungsgeld für an tatsächlich teilgenommenen Sitzungen erhält und deren Wahl analog zur Bestellung der Behindertenbeauftragten der Stadt Koblenz erfolgt.

In diesem Kontext wählte der Stadtrat in seiner Sitzung am 07.05.2020 (BV/0087/2020) Herrn Joachim Seuling zum Abwesenheitsvertreter für die dauerhafte Vertretung im Krankheitsfall der Behindertenbeauftragten der Stadt Koblenz für die Ratsperiode 2019-2024. Herr Seuling legte zum 31.12.2021 dieses Amt nieder. Aus diesem Grund hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 05.05.2022 (BV/0145/2022) Herrn Frank Scherb zum Vertreter der Behindertenbeauftragten der Stadt Koblenz im Krankheitsfall für die restliche Zeit der Ratsperiode 2019-2024 gewählt.

Die Amtszeit des Vertreters der/des Behindertenbeauftragten im Krankheitsfall oder aufgrund beruflicher Verhinderungen ist der Wahlperiode des Stadtrates angepasst.

Am 09.06.2024 wurde der Stadtrat neu gewählt, so dass nunmehr auch die Neuwahl des Vertreters der/des Behindertenbeauftragten im Krankheitsfall oder aufgrund beruflicher Verhinderungen für die bis zum Jahr 2029 andauernde Ratsperiode erforderlich ist. Der amtierende Vertreter der Behindertenbeauftragten im Krankheitsfall oder aufgrund beruflicher Verhinderungen Herr Frank Scherb bleibt bis zur Wahl des neuen Vertreters der/des Behindertenbeauftragten im Krankheitsfall oder aufgrund beruflicher Verhinderungen im Amt.

In Abstimmung mit der derzeit amtierenden Behindertenbeauftragten Frau Katharina Kubitzka wurden folgende Behindertenorganisationen um Vorschläge gebeten:

- Der Kreis Club Behinderter und ihre Freunde e. V.
- Behinderten –und Rehabilitationssport Verband Rheinland-Pfalz e.V.

- Deutscher Schwerhörigen Bund – DSB Treffpunkt Ohr – Verein für besseres Hören e. V.
- RSG Rollstuhlsportgemeinschaft Koblenz e. V.
- SHG Wolkenschieber, Selbsthilfegruppe für psychisch Betroffene in Koblenz
- pro plus rlp e.V.
- Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e.V., Kreisverband Koblenz
- ED five MS Selbsthilfegruppe Koblenz, eingetragene Selbsthilfegruppe bei der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft
- Liga Koblenz, Arbeitsgemeinschaft der Koblenzer Wohlfahrtsverbände (AWO Kreisverband Koblenz-Stadt e.V., Caritasverband Koblenz e.V., Paritätischer Wohlfahrtsverband Kreisgruppe Koblenz, Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Koblenz-Stadt e.V., Diakonisches Werk des Kirchenkreises Koblenz, Jüdische Kultus-Gemeinde Koblenz)
- Netzwerk Demenz
- Behindertenrat Koblenz und Umgebung
- Blinden- und Sehbehindertenverein Koblenz und Umgebung e.V.
- CF-Selbsthilfegruppe Koblenz e.V.
- Deutsche Parkinson Vereinigung e.V. dPV Regionalgruppe Koblenz
- Deutsche Rheuma-Liga Rheinland-Pfalz e.V. Arbeitsgemeinschaft Koblenz
- Sozialverband Deutschland e.V. Ortsverband Koblenz
- EUTB Koblenz – LAG Selbsthilfe Rheinland-Pfalz e.V.
- Autismus Westerwald-Mittelrhein e.V.

Das Anschreiben bzw. die Aufforderung zur Benennung von Kandidatinnen bzw. Kandidaten erfolgte mit Schreiben vom 18.04.2024. Bei der Verwaltung ist folgender Vorschlag eingegangen:

- Herr Frank Scherb,
Vorgeschlagen von: - „pro plus rlp e.V.“
- „Der Kreis Club Behinderter und ihrer Freunde“

Die Funktion der Abwesenheitsvertretung im Krankheitsfall oder aufgrund beruflicher Verhinderungen wird als Ehrenamt im Sinne des § 18 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) ausgeübt. Aus diesem Grund können nur Bürgerinnen und Bürger der Stadt Koblenz dieses Ehrenamt wahrnehmen. Herr Scherb erfüllt diese Voraussetzung.

Nach § 18 Abs. 3 GemO werden Bürgerinnen und Bürger der Stadt Koblenz zur Übernahme eines Ehrenamtes vom Stadtrat gewählt.

Die Wahl erfolgt nach den Regelungen des § 40 GemO. Gewählt ist diejenige Person, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

Nach § 40 Abs. 5 GemO sind Wahlen grundsätzlich im Wege geheimer Abstimmung mit Stimmzettel durchzuführen. Abweichend von dem v. g. Grundsatz der geheimen Abstimmung kann mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, dass eine offene Abstimmung erfolgt.

Herr Scherb wurde zur Sitzung des Sozialausschusses am 13.09.2024 eingeladen, um sich persönlich vorzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsplan 2024 sind ausreichende Mittel eingeplant.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine.



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0434/2024/1		Datum: 27.09.2024	
Dezernat 1			
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az.:	
Betreff:			
Beteiligung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Koblenz mbH an der bestehenden „R56+ Regionalmarketing GmbH & Co. KGaA,,			
Gremienweg:			
10.10.2024	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat der Stadt Koblenz beschließt (nachträglich) die Beteiligung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Koblenz mbH an der bestehenden „R56+ Regionalmarketing GmbH & Co. KGaA“ mit einem Anteil am Stammkapital in Höhe von 1.000,00 Euro (0,02 %).

Begründung:

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Koblenz mbH (WfG) als 100 %ige Tochter der Stadt Koblenz ist der operative Arm des Amtes 80/ Wirtschaftsförderung der Stadt Koblenz und unterstützt u.a. die Bemühungen zur Sichtbarkeit der gesamten Region und der Vernetzung. Sie hat einen Sponsorenvertrag mit dem Unternehmernetzwerk R56+ Regionalmarketing GmbH & Co. KGaA geschlossen, mit dem Ziel einer weiter verbesserten Vermarktung der Region gegenüber Fachkräften, Investoren sowie Politik.

Neben der Unterstützung der dortigen Projekte ist eine Beteiligung in Höhe von 1.000,00 Euro an der Gesellschaft obligatorisch. Diese Beteiligung besteht aus einem Anteil von 10 Stückaktien zu je 100 € = 1.000 € = 0,02 % (10/50.000) der Gesellschaftsanteile der R56+ Regionalmarketing KGaA und sichert der WfG ein gewisses Mitspracherecht in den Gremien der Gesellschaft.

Die WfG hat durch die Beteiligung u.a. die Möglichkeit, an der Hauptversammlung teilzunehmen, Erläuterungen des Aufsichtsrates zu erhalten und den Bericht des Wirtschaftsprüfers einzusehen. Die Dauer der Beteiligung ist auf die Laufzeit des Sponsorenvertrags (5 Jahre) begrenzt. Nach dessen Ende ist eine Rückgabe der Aktien zum gleichen Wert möglich oder die Beteiligung wird verlängert.

Die WfG ist als Kommanditaktionär beteiligt und haftet somit lediglich in Höhe Ihrer Einlage iHv 1.000 Euro (ist die Einlage einmal erbracht, besteht keine Haftung, § 278 Abs. 2 AktG i. V. m. 167 HGB). Persönlich haftende Gesellschafterin als Komplementär an der R56+ Regionalmarketing GmbH & Co. KGaA ist die R56+ Management GmbH.

Diese Beteiligung ist nicht nachschusspflichtig und stellt auch ansonsten keinerlei Risiko für die WfG oder gar die Gesellschafterin dar. Die Gesellschafterversammlung der WfG hatte der Beteiligung an R56+ Regionalmarketing GmbH & Co. KGaA bereits am 17.11.2021 zugestimmt.

Der Gesellschaftsvertrag als auch die Beschlussvorlage wurde im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 92 Abs. 2 S.1 Nr. 3 GemO der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) vorgelegt und von dieser zur Kenntnis genommen.

Anlage/n:

Gesellschaftsvertrag der R56+ Regionalmarketing GmbH & Co. KGaA

Finanzielle Auswirkungen:

Für den städtischen Kernhaushalt keine. Die Beteiligung und somit auch der Anteilswerb erfolgte durch die WfG.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine

**Anlage zur Urkunde des Notars Hans-Jörg Assenmacher in Koblenz
vom 22. Januar 2019 URNr. 273/2019**

Satzung der R56+ Regionalmarketing GmbH & Co. KGaA

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet

R56+ Regionalmarketing GmbH & Co. KGaA

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Koblenz.
- (3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr und beginnt mit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit, spätestens aber mit Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am 31. Dezember des Jahres der Eintragung.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist aktives Standortmarketing aller Ausgestaltungen für den Planungsraum Mittelrhein-Westerwald/das nördliche Rheinland-Pfalz mit dem Fokus auf den PLZ-Bereich 56. Das Unternehmen verfolgt das Ziel, die Wahrnehmbarkeit dieser Region gegenüber Fachkräften, Investoren sowie der Politik zu steigern.
- (2) Die Gesellschaft kann ihren Gegenstand ganz oder teilweise mittelbar verwirklichen und ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, ihm zu dienen. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 4 Gesamtkapital, Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 50.000,00 (in Worten Euro fünfzigtausend). Es ist eingeteilt in 50.000 Stückaktien ohne Nennwert.
- (2) Die Erhöhung und die Herabsetzung des Grundkapitals sowie die Verwendung der Kapitalrücklage und der Gewinnrücklagen bedürfen der Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters.

§ 5 Aktien

- (1) Die Aktien lauten auf den Namen.
- (2) Die Übertragung von Aktien durch die Kommanditaktionäre bedarf der Zustimmung der Gesellschaft (Vinkulierung). Die Erteilung der Zustimmung bzw. ihrer Ablehnung nach außen erfolgt durch den insoweit entscheidungsbefugten persönlich haftenden Gesellschafter.
- (3) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnberechtigung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG geregelt werden.
- (4) Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der vertretungsberechtigte persönlich haftende Gesellschafter. Es können Sammelurkunden ausgegeben werden. Der Anspruch der Kommanditaktionäre auf Verbriefung ihres jeweiligen Anteils ist ausgeschlossen.

§ 6 Persönlich haftende Gesellschafter

Persönlich haftender Gesellschafter ist die R56+ Management GmbH i.Gr. mit dem Sitz in Koblenz.

§ 7 Rechtsverhältnisse des persönlich haftenden Gesellschafters

- (1) Der persönlich haftende Gesellschafter hat Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihm für die Geschäftsführung bei der Gesellschaft entstehen. Die Aufwendungen werden jeweils gegen Nachweis erstattet. Daneben erhält er für die

Geschäftsführungstätigkeit eine angemessene feste Vergütung nach näherer Maßgabe einer Vereinbarung gemäß Abs. 2.

- (2) Im Übrigen werden die Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und einem persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie sich nicht aus dem Gesetz oder der Satzung zwingend ergeben, durch Vereinbarung zwischen dem persönlich haftenden Gesellschafter und dem Aufsichtsrat geregelt.
- (3) Tätigkeitsvergütungen für den persönlich haftenden Gesellschafter sind, ungeachtet etwa abweichender steuerlicher Vorschriften, im Verhältnis zu den Kommanditaktionären als Aufwand der Gesellschaft anzusehen.

§ 8 Ausscheiden

- (1) Ein persönlich haftender Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus
 - mit Beendigung der Vereinbarung gemäß § 7 Abs. 2;
 - in den Fällen des § 131 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 HGB;
 - wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters mangels Masse abgelehnt wurde;
 - im Fall des § 135 HGB.
- (2) Die Gesellschaft wird von den verbleibenden persönlich haftenden Gesellschaftern und den Kommanditaktionären fortgesetzt. Scheidet der einzige persönlich haftende Gesellschafter aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Hauptversammlung einzuberufen, die über die Aufnahme eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters oder die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft entscheidet. Kommt kein entsprechender Beschluss zustande, wird die Gesellschaft aufgelöst.

§ 9 Vertretung

Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter. § 112 AktG bleibt unberührt. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, vertritt jeder die Gesellschaft einzeln. Der Aufsichtsrat kann einzelne, mehrere oder alle persönlich haftende Gesellschafter vom Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 Alt. 2 BGB befreien.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung obliegt dem persönlich haftenden Gesellschafter.
- (2) Das Widerspruchsrecht der Kommanditaktionäre nach § 164 Satz 1 2. Halbsatz HGB wird ausgeschlossen. § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG findet auf die Führung der Geschäfte keine Anwendung.

§ 11 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung, Aufgaben

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 3 (drei) Mitgliedern, die von den Kommanditaktionären nach den Vorschriften des Aktiengesetzes gewählt werden.
- (2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder dauert bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das dritte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Bestellung eines Nachfolgers für ein vor Ablauf der Amtsdauer ausgeschiedenes Mitglied des Aufsichtsrats soll in der Regel für den Rest der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds erfolgen.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den persönlich haftenden Gesellschafter zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Niederlegung fristlos erfolgen.
- (5) Der Aufsichtsrat nimmt die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 12 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter für die in § 11 Abs. 2 bestimmte Amtszeit.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 13 Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat beschließt in Sitzungen. Außerhalb von Sitzungen ist die Beschlussfassung in Textform gemäß § 126b BGB zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch seinen Stellvertreter, mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, durch Telefax-Brief oder durch Email einberufen.
Beschlüsse, deren Gegenstand nicht ordnungsgemäß angekündigt ist, können nur gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht; abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist dabei Gelegenheit zu geben, innerhalb einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich bei der Abstimmung der Stimme enthält. Stimmenthaltungen werden jedoch bei der Ermittlung des Beschlussergebnisses nicht mitgezählt. Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht aufgrund dieser Satzung oder gesetzlich eine höhere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so hat jedes Mitglied das Recht, eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand zu verlangen. Ergibt auch sie Stimmengleichheit, hat der Vorsitzende zwei Stimmen. Auch die zweite Stimme kann gemäß Abs. 3 S. 4 schriftlich abgegeben werden. Dem Stellvertreter des Vorsitzenden steht die zweite Stimme nicht zu.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (6) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Soweit nach dieser Satzung Erklärungen gegenüber dem Aufsichtsrat abzugeben sind, genügt die Abgabe der Erklärung gegenüber einem der Mitglieder des Aufsichtsrats.

§ 14 Geschäftsordnung, Änderung der Satzungsfassung

- (1) Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung kann sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 15 Vergütung

- (1) Die Hauptversammlung kann beschließen, dass die Aufsichtsratsmitglieder neben dem Ersatz ihrer Auslagen für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten und dass die Gesellschaft zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) zu marktüblichen Konditionen abschließen darf.
- (2) Die auf die Vergütung und die Auslagen entfallende Umsatzsteuer trägt die Gesellschaft.

§ 16 Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird von dem persönlich haftenden Gesellschafter oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen von den jeweils dazu berufenen Personen einberufen.
- (3) Die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem Tag der Versammlung erfolgen. Dabei werden der Tag der Einberufung und der Tag der Hauptversammlung nicht mitgerechnet.

§ 17 Vorsitz, Abstimmung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, ersatzweise das weitere Mitglied des Aufsichtsrats. Übernimmt kein Mitglied des Aufsichtsrats die Versammlungsleitung, so hat der an Lebensjahren älteste anwesende Kommanditaktionärsvertreter die Versammlung zu eröffnen und einen Vorsitzenden wählen zu lassen.
- (2) Jede Kommanditaktie gewährt eine Stimme; § 285 AktG bleibt unberührt.
- (3) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund dieser Satzung zwingend eine größere Mehrheit erforderlich ist.
- (4) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie Art und Form von Abstimmungen und Wahlen.

§ 18 Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters

Ist zu einem Hauptversammlungsbeschluss die Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters erforderlich, so erklärt dieser in der Hauptversammlung, ob er dem Beschluss zustimmt oder ihn ablehnt.

§ 19 Jahresabschluss, Lagebericht und Gewinnverwendung

- (1) Der persönlich haftende Gesellschafter hat innerhalb der für den Jahresabschluss festgelegten Frist den Jahresabschluss und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und, soweit Prüfungspflicht besteht oder eine freiwillige Prüfung beschlossen wurde, dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (2) Der persönlich haftende Gesellschafter hat den Jahresabschluss und ggf. den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung – im Falle einer Prüfung unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichts – zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat berichtet über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung.

- (3) Die Hauptversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter.

§ 20 Ausschluss des Kündigungsrechts, Auflösung, Auseinandersetzung

- (1) Ein Kündigungsrecht der Gesamtheit der Kommanditaktionäre ist ausgeschlossen.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung durch den persönlich haftenden Gesellschafter, wenn die Hauptversammlung nicht andere Personen als Abwickler bestellt.
- (3) Das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird zwischen den Gesellschaftern nach dem Verhältnis am Grundkapital verteilt.

§ 21 Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte in dieser Satzung eine Lücke enthalten sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder Ausfüllung der Lücke ist durch Satzungsänderung diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung am nächsten kommt. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder Zeit, so ist das der Bestimmung am nächsten kommende, rechtlich zulässige Maß zu vereinbaren.

§ 22 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft hat die Gründungskosten (Kosten für die Beurkundung der Satzung, die Anmeldung der Gesellschaft zum und ihre Eintragung in das Handelsregister, die anfallenden Steuern, die Kosten der Gründungsberatung und -prüfung sowie für die Bekanntmachung) bis zu einem Betrag von EUR 5.000,00 zu tragen.



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0481/2024/1		Datum: 01.10.2024	
Verfasser:	Dezernat 4	Az.: Amt 66	
Betreff:			
Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet von Koblenz durch Umstellung von Kompakt-Leuchtstofflampen auf LED-Straßenleuchten sowie Austausch von Holzmasten			
Gremienweg:			
10.10.2024	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich

Beschlusstwurf:

Der Stadtrat stimmt der Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Umstellung von Kompakt-Leuchtstofflampen auf LED-Straßenleuchten, sowie dem Austausch der Holzmasten in den in den Anlagen zusammengestellten Verkehrsanlagen im Stadtgebiet von Koblenz mit einem Gesamtaufwand von rd. 2.378.800€ vor dem Hintergrund einer Beitragserhebung zu.

Begründung:

Im Stadtgebiet von Koblenz werden in 2024 zur energetischen Sanierung ca. 2062 Kompakt-Leuchtstofflampen durch energieeffiziente LED-Straßenleuchten ausgetauscht. Seit 2023 dürfen EU-weit keine ineffizienten Leuchtstofflampen mehr hergestellt oder importiert werden, welche den Gefahrstoff Quecksilber enthalten, zudem ist der Energieverbrauch vergleichsweise hoch. Betroffen sind insgesamt 347 Straßen. Die Kosten für die Maßnahme betragen rund 824.800€.

Weiterhin sollen in den nächsten Jahren im gesamten Stadtgebiet nicht mehr standsichere Holzmasten ersetzt werden. Hiervon sind insgesamt 94 Straßen betroffen. Die Kosten für diese Maßnahme betragen rund 1.554.000€.

Die Gesamtkosten für beide Maßnahmen belaufen sich somit auf 2.378.800€. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität hat sich in seiner Sitzung am 13.08.2019 dafür ausgesprochen, bei der Umstellung der Straßenbeleuchtung die LED-Leuchten-Familien der Firma Philipps, Firma Schröder und der Firma Signify einzusetzen. Für die Umstellung der Straßenbeleuchtung von Kompakt-Leuchtstofflampen auf LED-Straßenleuchten, sowie den Austausch von Holzmasten in den in der Anlage genannten Verkehrsanlagen im Stadtgebiet von Koblenz werden, vorbehaltlich den Ergebnissen der jeweiligen Einzelfallprüfungen, für die entstehenden beitragsfähigen Aufwendungen Ausbaubeiträge erhoben.

Anlagen:

- 1.Zusammenstellung der von der Umstellung der LED Leuchten betroffenen Verkehrsanlagen
- 2.Zusammenstellung der von den Auszutauschenden Holzmasten betroffenen Verkehrsanlagen

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Umrüstung der Lampenköpfe ist schon kurzfristig mit Stromeinsparungen und geringeren Kosten zu rechnen

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Durch die energetische Sanierung wird eine Reduktion der CO²-Emissionen sowie eine Energieeinsparung von mindesten 25% erreicht

Historie:

13.08.2019: Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität legt die LED-Leuchtentypen fest
30.09.2024 Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt der Vorlage einstimmig ohne Stimmenthaltung zu.

Umstellung von Kompakt-Leuchtstofflampen auf LED-Straßenleuchten;

Stadtteil	Straße	Anzahl der Lampen
Niederberg / Arenberg	Am Hemels	9
Pfaffendorfer / Horchheimer Höhe	Leo-Frobenius-Straße	2
Karthause	Ahornweg	4
Karthause	Akazienweg	19
Pfaffendorfer / Horchheimer Höhe	Albert-Schweitzer-Straße	7
Arzheim / Ehrenbreitstein	Aldegundisstraße	1
Rübenach	Alemannenstraße	3
Karthause	Alexanderstraße	20
Niederberg / Arenberg	Alte Burgstraße	9
Horchheim/Horchheimer Höhe	Alte Heerstraße	25
Bubenheim	Alte Kirchstraße	5
Rübenach	Alte Straße	1
Horchheim / Pfaffendorf	Alter Weg	6
Altstadt	Am Alten Hospital	2
Güls	Am Burgberg	2
Niederberg / Arenberg	Am Eichbaum	1
Karthause	Am Fort Konstantin	9
Karthause	Am Grauen Kreuz	2
Güls	Am Heyerberg	4
Horchheim / Pfaffendorf	Am Hof	2
Karthause	Am Leymberg	1
Karthause	Am Löwentor	3
Ehrenbreitstein	Am Markt	4
Metternich West	Am Metternicher Bahnhof	1
Güls	Am Mühlbach	1
Arzheim / Ehrenbreitstein	Am Nußbaum	3
Niederberg / Arenberg	Am Parkplatz	3
Am Volkspark / Feste Franz	Am Petersberg	4
Ehrenbreitstein	Am Pfaffendorfer Tor	6
Rübenach	Am Ried	3
Rübenach	Am Rübenacher Wald	2
Altstadt	Am Saarplatz	8
Gewerbegebiet Lützel Nord	Am Sender	1
Stolzenfels	Am Siechhaustal	6
Arzheim / Ehrenbreitstein	Am Steiner Graben	2
Güls	Am Teufelsgraben	3
Güls	Am Turnerheim	1
Lützel / Neuendorf / Wallersheim	Am Ufer	19
Niederberg / Arenberg	An den Zehn Nußbäumen	7
Metternich / Lützel	An der Eisbreche	3
Metternich	An der Fähre	3
Goldgrube / Moselweiß	An der Overbergschule	3
Lützel / Neuendorf / Wallersheim	An der Ringmauer	4

Stadtteil	Straße	Anzahl der Lampen
Gewerbe- und Technologiepark Bubenheim	An der Römervilla	16
Horchheim / Pfaffendorf	Angelbergstraße	10
Lützel / Neuendorf / Wallersheim	Annastraße	1
Lützel / Neuendorf / Wallersheim	Antoniusstraße	6
Metternich West	Anton-Reuter-Straße	7
Metternich West	Anton-Reuter-Weg	3
Niederberg / Arenberg	Auf dem Forst	2
Stolzenfels – Kripp	Auf dem Gesetz	7
Metternich West	Auf dem Hellen Weyer	4
Güls	Auf den Elf Morgen	3
Pfaffendorfer / Horchheimer Höhe	Auf der Fußsohl	14
Metternich / Lützel	Auf der Lay	13
Asterstein	Auf der Lier	7
Pfaffendorfer / Horchheimer Höhe	Auf der Steinreusch	10
Bubenheim	Auf der Zeil	7
Metternich West	Auf'm Baul	4
Lützel / Neuendorf / Wallersheim	August-Borsig-Straße	3
Karthause	Austinstraße	9
Metternich West	Bachweg	18
Lützel / Neuendorf / Wallersheim	Bäckergasse	2
Rauental / Moselweiß	Backesgasse	3
Rübenach	Balmes-Mühle	2
Horchheim / Pfaffendorf	Beckenkampstraße	16
Niederberg / Arenberg	Bergstraße	19
Karthause	Berliner Ring	1
Güls	Bienengarten	18
Metternich West	Bienenstück	1
Karthause	Birkenweg	4
Metternich West	Bischof-von-Ketteler-Straße	13
Metternich / Lützel	Bitburger Straße	12
Ehrenbreitstein	Blindtal	27
Rauental / Moselweiß	Blücherstraße	1
Lützel / Neuendorf / Wallersheim	Blumenstraße	2
Am Volkspark / Feste Franz	Bodelschwingstraße	17
Rauental / Moselweiß	Boelckestraße	27
Horchheim / Pfaffendorf	Bornsgasse	2
Niederberg / Arenberg	Bornstraße	2
Ehrenbreitstein	Brentanostraße	3
Ehrenbreitstein	Bückerplatz	4
Lützel / Neuendorf / Wallersheim	Bünenweg	1
Lützel / Neuendorf / Wallersheim	Büngertsweg	16
Bubenheim	Burgpfad	1
Karthause	Burgweg	26
Industriegebiete Kesselheim / Wallersheim	Carl-Spaeter-Straße	2
Metternich / Lützel	Carl-Welty-Straße	4
Goldgrube / Moselweiß	Comeniusstraße	2
Goldgrube / Moselweiß	Cusanusstraße	4

Stadtteil	Straße	Anzahl der Lampen
Mitte / Südstadt	Dammstraße	1
Metternich / Lützel	Dechant-Plein-Straße	1
Lützel / Neuendorf / Wallersheim	Deichstraße	2
Karthause	Dessauer Straße	2
Goldgrube / Moselweiß	Devorastraße	2
Rauental / Moselweiß	Dieblicher Straße	2
Goldgrube / Moselweiß	Diesterwegstraße	1
Goldgrube / Moselweiß	Dietzstraße	4
Goldgrube / Moselweiß	Dominicusstraße	5
Karthause	Dresdener Straße	8
Horchheim / Pfaffendorf	Dritteneimerweg	2
Goldgrube / Moselweiß	Eduard-Müller-Straße	7
Karthause	Eichenweg	1
Metternich	Eifelstraße	11
Karthause	Eisenacher Straße	2
Lützel / Neuendorf / Wallersheim	Elisenstraße	1
Pfaffendorfer / Horchheimer Höhe	Ellingshohl	17
Niederberg / Arenberg	Ellingstraße	9
Metternich West	Emilie-Engel-Straße	7
Horchheim / Pfaffendorf	Emser Straße	1
Horchheim / Pfaffendorf	Engelstraße	2
Karthause	Erfurter Straße	5
Karthause	Erlenweg	4
Karthause	Eschenweg	6
Lützel	Europabrücke	1
Oberwerth	Fanny-Hensel-Straße	6
Rauental / Moselweiß	Ferdinand-Ries-Straße	1
Rauental / Moselweiß	Ferdinand-Sauerbruch-Straße	2
Altstadt	Fischelstraße	3
Rübenach	Florianstraße	6
Kesselheim	Flößergasse	2
Goldgrube / Moselweiß	Foelixstraße	5
Goldgrube / Moselweiß	Follmannstraße	11
Arzheim / Ehrenbreitstein	Forststraße	4
Industriegebiete Kesselheim / Wallersheim	Fritz-Ludwig-Straße	5
Asterstein	Fritz-von-Unruh-Straße	50
Lützel / Neuendorf / Wallersheim	Fritz-Zimmer-Straße	1
Goldgrube / Moselweiß	Fröbelstraße	5
Immendorf	Fuhrweg	2
Altstadt	Gerichtsstraße	3
Asterstein	Gertrud-von-Le-Fort-Straße	14
Bubenheim	Glismuotstraße	3
Karthause	Gothaer Straße	16
Rübenach	Grabenstraße	3
Horchheim / Pfaffendorf	Grafenstraße	9
Karthause	Greifswalder Straße	1
Güls	Gulisastraße	1

Stadtteil	Straße	Anzahl der Lampen
Pfaffendorfer / Horchheimer Höhe	Gustav-Nachtigal-Straße	7
Goldgrube / Moselweiß	Gutenbergstraße	12
Kesselheim	Halfergasse	2
Lützel / Neuendorf / Wallersheim	Handwerkerstraße	10
Lützel / Neuendorf / Wallersheim	Hans-Bellinghausen-Straße	12
Karthause	Haringeystraße	2
Niederberg / Arenberg	Hauptstraße	3
Asterstein	Helene-Rothländer-str	5
Ehrenbreitstein	Helfensteinstraße	1
Lützel / Neuendorf / Wallersheim	Henriette-Sontag-Straße	5
Arzheim / Ehrenbreitstein	Hermann-Löns-Straße	1
Asterstein	Herm-Dienz-Str	1
Kesselheim	Herrenstraße	4
Arzheim / Ehrenbreitstein	Heugericht	6
Metternich / Lützel	Himmeroder Platz	4
Metternich West	Hummelweg	1
Metternich West	Im Acker	8
Rauental / Moselweiß	Im Baumstück	2
Metternich West	Im Eulenhorst	1
Niederberg / Arenberg	Im Flürchen	7
Bubenheim	Im Gutshof	3
Kesselheim	Im Kirchacker	2
Bubenheim	Im Kirschgarten	16
Lützel / Neuendorf / Wallersheim	Im Kreuzchen	2
Goldgrube / Moselweiß	Im Krummen Acker	2
Karthause	Im Litzerling	1
Metternich West	Im Metternicher Feld	14
Güls	Im Palmenstück	5
Rübenach	Im Rübenacher Gesetz	1
Kesselheim	Im Sändchen	4
Bubenheim	Im Schildchen	1
Bubenheim	Im Schildchesacker	13
Altstadt	Im Vogelsang	2
Niederberger Höhe	In den Sieben Morgen	2
Bubenheim	In der Flötz	2
Goldgrube / Moselweiß	In der Höll	12
Rübenach	In der Klause	2
Güls	In der Laach	21
Metternich / Lützel	In der Weglänge	11
Gewerbegebiet Lützel Nord	In der Wehring	1
Metternich West	In der Wieb	13
Metternich West	Isenburgstraße	4
Oberwerth	Jahnstraße	8
Metternich West	Jahnweg	10
Niederberger Höhe	Johannes-Casel-Straße	4
Goldgrube / Moselweiß	Johannes-Junglas-Straße	10
Mitte / Südstadt	Johann-Friedrich-Kehr-Weg	2

Stadtteil	Straße	Anzahl der Lampen
Lützel / Neuendorf / Wallersheim	Josef-Cornelius-Straße	5
Metternich West	Joseph-Kentenich-Straße	8
Kesselheim	Kaiser-Otto-Straße	7
Lützel / Neuendorf / Wallersheim	Kammertsweg	14
Rübenach	Kanalstraße	2
Güls	Karl-Möhlig-Straße	3
Metternich / Lützel	Karl-Russell-Straße	5
Lützel / Neuendorf / Wallersheim	Karlsgasse	2
Mitte / Südstadt	Karolingerstraße	4
Karthause	Karthäuserhofweg	1
Lay	Kaufunger Straße	1
Metternich West	Kemmertstraße	7
Rauental / Moselweiß	Kemperhofweg	4
Immendorf	Kettengarten	6
Niederberg / Arenberg	Kirchhofsweg	2
Horchheim / Pfaffendorf	Kirchstraße	1
Rauental / Moselweiß	Klosterstraße	2
Asterstein	Kolonnenweg	13
Goldgrube / Moselweiß	Kolpingstraße	2
Rübenach	Kruppstraße	2
Güls	Kümperstraße	4
Immendorf	Kunzebornstraße	2
Kesselheim	Kurfürst-Schönborn-Straße	8
Arenberg	L 127	2
Lützel / Neuendorf / Wallersheim	Langenaustraße	4
Mitte / Südstadt	Laubach	2
Lay	Layer Bergweg	1
Rauental / Moselweiß	Layer Straße	15
Asterstein	Lehrhohl	13
Karthause	Leipziger Straße	5
Asterstein	Lindenallee	2
Altstadt	Löhrstraße	1
Goldgrube / Moselweiß	Lorenz-Kellner-Straße	3
Güls	Maastrichter Ring	9
Karthause	Magdeburger Straße	3
Rauental / Moselweiß	Margaretenweg	9
Kesselheim	Martinusstraße	3
Rübenach	Mauritiusstraße	13
Lützel / Neuendorf / Wallersheim	Max-Bär-Straße	1
Karthause	Meißener Straße	4
Horchheim / Pfaffendorf	Mendelssohnstraße	17
Mitte / Südstadt	Merowingerstraße	8
Horchheim / Pfaffendorf	Mittelstraße	6
Metternich / Lützel	Monschauer Straße	7
Goldgrube	Moselring	1
Güls	Moselweinstraße	4
Rauental / Moselweiß	Moselweißer Straße	1

Stadtteil	Straße	Anzahl der Lampen
Horchheim / Pfaffendorf	Müfflingsstraße	1
Rauental / Moselweiß	Mühlengasse	3
Rübenach	Mühlenstraße	14
Arzheim/ Ehrenbreitstein	Mühlental	52
Horchheim / Pfaffendorf	Mühlgraben	1
Lützel / Neuendorf / Wallersheim	Müllersgasse	1
Altstadt	Nagelsgasse	4
Rauental / Moselweiß	Nahlkammer	4
Lützel / Neuendorf / Wallersheim	Nauweg	5
Niederberg / Arenberg	Neudorfer Weg	7
Lützel / Neuendorf / Wallersheim	Neuendorfer Straße	1
Niederberg / Arenberg	Neuer Weg	5
Metternich West	Neugasse	5
Niederberger Höhe	Niederberger Höhe	14
Rauental / Moselweiß	Niedergasse	5
Karthause	Norwichstraße	6
Karthause	Novarastraße	6
Rübenach	Oberer Bassenheimer Weg	4
Rauental / Moselweiß	Obergasse	2
Ehrenbreitstein	Obertal	1
Metternich West	Oberweiher	1
Metternich West	Osterhausstraße	13
Lützel / Neuendorf / Wallersheim	Otto-Falckenberg-Straße	9
Rauental / Moselweiß	Otto-Fohl-Straße	15
Karthause	Panoramaweg	12
Karthause	Pappelweg	18
Güls	Pastor-Busenbender-Straße	1
Güls	Pastor-Kesten-Straße	6
Lützel / Neuendorf / Wallersheim	Pastor-Lang-Straße	3
Lay	Pastor-Simon-Straße	2
Niederberg / Arenberg	Pater-Fröhlich-Straße	9
Lützel / Neuendorf / Wallersheim	Paulstraße	2
Horchheim / Pfaffendorf	Pechlerberg	5
Goldgrube / Moselweiß	Pestalozzistraße	4
Rauental / Moselweiß	Peter-Altmeier-Ufer	10
Goldgrube / Moselweiß	Peter-Friedhofen-Straße	4
Lützel / Neuendorf / Wallersheim	Pfarrer-Friesenhahn-Platz	1
Karthause	Pionierhöhe	14
Metternich West	Plenterweg	3
Metternich / Lützel	Pollenfeldweg	5
Horchheim / Pfaffendorf	Preuspelpfad	2
Metternich West	Raiffeisenstraße	9
Altstadt	Regierungsstraße	2
Horchheim / Pfaffendorf	Reiffenbergstraße	4
Immendorf	Reuschweg	11
Ehrenbreitstein	Rheinsteigufener	10
Altstadt	Rheinzollstraße	1

Stadtteil	Straße	Anzahl der Lampen
Immendorf	Ringstraße	5
Horchheim / Pfaffendorf	Ritterstraße	4
Lützel / Neuendorf / Wallersheim	Röhngasse	1
Metternich / Lützel	Rohrerhof	12
Metternich / Lützel	Rohrerpfad	3
Niederberg / Arenberg	Römerkastell	9
Mitte / Südstadt	Römerstraße	11
Karthause	Rüsternallee	1
Mitte / Südstadt	Sachsenstraße	4
Lützel / Neuendorf / Wallersheim	Salmengasse	1
Goldgrube / Moselweiß	Schaefferstraße	11
Lützel / Neuendorf / Wallersheim	Schillweg	16
Rauental / Moselweiß	Schlachthofstraße	3
Metternich / Lützel	Schleidener Straße	1
Kesselheim	Schmiedestraße	4
Kesselheim	Schöffengasse	6
Rauental / Moselweiß	Schulgasse	5
Rübenach	Schultheiswiesenweg	7
Karthause	Schwalbenweg	2
Metternich West	Sebastian-Kneipp-Straße	4
Horchheim / Pfaffendorf	Seizstraße	2
Niederberg / Arenberg	Silberstraße	5
Karthause	Simmerner Straße	3
Niederberg / Arenberg	Sonnenallee	5
Arzheim / Ehrenbreitstein	Sonneneck	11
Karthause	Sperlingsgasse	4
Ehrenbreitstein	Steilgasse	3
Güls	Steinebirker Weg	1
Rübenach	Straußpfad	7
Mitte / Südstadt	Theodor-Körner-Straße	6
Lützel / Neuendorf / Wallersheim	Theo-Mackeben-Straße	12
Rübenach	Tretererstraße	4
Metternich / Lützel	Trierer Straße	2
Metternich West	Trifter Weg	17
Kesselheim	Trillbach	6
Rübenach	Ubierstraße	3
Rauental / Moselweiß	Unterbreitweg	3
Lay	Untermarkstraße	1
Niederberg / Arenberg	Urbarer Straße	2
Asterstein	Veit-Rummel-Straße	11
Niederberg / Arenberg	Vogelweide	3
Pfaffendorfer / Horchheimer Höhe	Von-der-Arken-Straße	6
Pfaffendorfer / Horchheimer Höhe	Von-Galen-Straße	5
Güls	Von-Lassaulx-Straße	10
Mitte / Südstadt	Von-Werth-Straße	3
Goldgrube / Moselweiß	Waisenhausstraße	2
Lützel / Neuendorf / Wallersheim	Waldbottenstraße	1

Stadtteil	Straße	Anzahl der Lampen
Stolzenfels	Waldweg	1
Lützel / Neuendorf / Wallersheim	Wallersheimer Weg	1
Ehrenbreitstein	Wambachstraße	8
Niederberg / Arenberg	Im Weeling	5
Metternich West	Weidtmanstraße	1
Karthause	Weimarer Straße	3
Metternich	Weinackerweg	1
Lützel / Neuendorf / Wallersheim	Weinbergstraße	17
Metternich West	Weingasse	7
Altstadt	Weißer Gasse	6
Altstadt	Weißernonnengasse	6
Horchheim / Pfaffendorf	Weitenbornstraße	11
Metternich / Lützel	Wellingsweg	6
Horchheim / Pfaffendorf	Wendelinusstraße	2
Güls / Metternich	Winninger Straße	11
Güls	Wolfskaulstraße	19
Güls	WW Güls	1
Horchheim	WW Horchheim	1
Lay	Zollstraße	2
Kesselheim	Zur Rheinader	1
Karthause	Zwickauer Straße	26
Rübenach	Zwischen den Zäunen	3
Summe	347	2062

Umstellung Holzmasten 2024

Stadtteil	Straße	Anzahl der Masten
Rübenach	Alemannenstraße	7
Niederberg / Arenberg	Alte Emser Straße	1
Horchheim/ Horchheimer Höhe	Alte Heerstraße	7
Gewerbegebiet Lützel Nord	Am Franzosenfriedhof	3
Niederberg / Arenberg	Am Hemels	1
Metternich West	Am Herrenweiher	2
Güls	Am Heyerberg	4
Niederberg / Arenberg	Am Hüttenberg	1
Niederberg / Arenberg	Am Parkplatz	3
Niederberg / Arenberg	Am Roten Hahn	1
Stolzenfels	Am Siechhaustal	6
Lützel / Neuendorf / Wallersheim	Am Ufer	18
Arzheim / Ehrenbreitstein	An der Arzheimer Schanze	4
Lützel / Neuendorf / Wallersheim	An der Bleiche	1
Rübenach	Anderbachstraße	1
Gewerbegebiet Lützel Nord	Andernacher Straße	2
Niederberg / Arenberg	Arenberger Straß	3
Stolzenfels	Auf dem Gesetz	6
Arzheim / Ehrenbreitstein	Auf der Eich	7
Metternich West	Bienenstück	2
Arzheim	Blindtal	23
Ehrenbreitstein	Brentanostraße	14
Lützel / Neuendorf / Wallersheim	Bünenweg	6
Lützel / Neuendorf / Wallersheim	Büngertsweg	3
Bubenheim	Burgpfad	2
Karthause	Burgweg	1
Lützel / Neuendorf / Wallersheim	Deichstraße	3
Metternich / Lützel	Eifelstraße	17
Arzheim / Ehrenbreitstein	Forststraße	2
Horchheim / Pfaffendorf	Friedrich-Gerlach-Straße	5
Immendorf	Fuhrweg	3
Arzheim / Ehrenbreitstein	Griesenbachstraße	3
Rauental / Moselweiß	Gülser Straße	1
Karthause	Hasenpfad	1
Horchheim / Pfaffendorf	Haukertsweg	4
Arzheim / Ehrenbreitstein	Hinterdorfstraße	5
Kesselheim	Hintermark	5
Metternich West	Im Acker	8
Rübenach	Im Binsel	4
Niederberg / Arenberg	Im Bleidenberg	1
Metternich West	Im Eulenhorst	2
Güls	Im Palmenstück	10
Bubenheim	Im Schildchen	1
Rübenach	Im Weikert	1
Niederberg/ Arenberg	In der Eselsbach	2

Arzheim / Ehrenbreitstein	In der Felsch	1
Rübenach	In der Grünwies	2
Moselweiß	In der Hohl	10
Gewerbegebiet Lützel Nord	In der Rothenlänge	12
Metternich / Lützel	In der Weglänge	6
Metternich West	Isenburgstraße	3
Metternich West	Jahnweg	7
Kesselheim	Kaiser-Otto-Straße	1
Altstadt	Kastorpfaffenstraße	4
Ehrenbreitstein	Klausenbergweg	20
Niederberg / Arenberg	Kniebreche	8
Ehrenbreitstein	Kolonnenweg	1
Kesselheim	Kurfürst-Schönborn-Straße	2
Asterstein	Lindenallee	1
Goldgrube / Moselweiß	Maigesetzweg	3
Mitte / Südstadt	Mainzer Straße	1
Rübenach	Mauritiusstraße	7
Horchheim / Pfaffendorf	Mendelssohnstraße	1
Ehrenbreitstein	Mühlenbergweg	2
Arzheim	Mühlental	49
Niederberg / Arenberg	Neudorfer Weg	7
Metternich West	Neugasse	6
Horchheim / Pfaffendorf	Niederfelder Weg	2
Metternich West	Oberweiher	1
Arzheim / Ehrenbreitstein	Pelzerweg	5
Metternich West	Plenterweg	2
Metternich / Lützel	Pollenfeldweg	6
Horchheim/Horchheimer Höhe	Preuspelpfad	1
Immendorf	Reuschweg	5
Ehrenbreitstein	Rheinsteigufur	1
Immendorf	Ringstraße	5
Metternich / Lützel	Rohrerpfad	5
Goldgrube / Moselweiß	Sandgaßweg	9
Niederberg / Arenberg	Silberstraße	1
Güls	Steinebirker Weg	3
Metternich / Lützel	Universitätsstraße	1
Niederberg / Arenberg	Urbarer Straße	2
Stolzenfels	Waldweg	2
Niederberg / Arenberg	Weiherplatz	1
Metternich	Weinackerweg	1
Bubenheim	Weißenthurmer Straße	1
Horchheim / Pfaffendorf	Weitenbornstraße	1
Metternich / Lützel	Wellingsweg	1
Niederberg / Arenberg	WW Arenberg	5
Güls	WW Güls	1
Horchheim	WW Horchheim	3
Pfaffendorf	WW Pfaffendorf	7
Rübenach	WW Rübenach	6

Kesselheim	Zur Bergpflege	5
Summe	94	444



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0270/2024/1		Datum: 02.10.2024	
Dezernat 4			
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az.: 66.10.30	
Betreff:			
Einrichtung einer Tempo 30-Zone in der Altstadt: Herstellung des Einvernehmens mit der Gemeinde			
Gremienweg:			
10.10.2024	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität / der Haupt- und Finanzausschuss / der Stadtrat erteilt sein Einvernehmen zur Einrichtung einer Tempo 30-Zone im Stadtteil Altstadt in den Straßen Casinostraße, Schanzenpforte, Poststraße und Gerichtsstraße auf der Grundlage des § 45 Abs. 1c der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Begründung:

Im Rahmen der Überprüfung der Verkehrssituation in der Schanzenpforte wurde festgestellt, dass sich der Bereich zwischen der Gymnasialstraße, Clemensstraße und der Karmeliterstraße zur Einrichtung einer Tempo 30-Zone anbietet. Der Bereich umfasst die Straßen: Casinostraße (zwischen Clemensstraße und Gymnasialstraße), Schanzenpforte, Poststraße und die Gerichtsstraße.

Gemäß § 45 Abs. 1c StVO ordnen die Straßenverkehrsbehörden innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken.

Die genannten Straßen sind überwiegend durch Wohnbebauung geprägt, teilweise ist auch Gewerbe vorhanden.

Südlich wird die Tempo 30-Zone durch die Hauptverkehrsstraßen Clemensstraße und Clemensplatz begrenzt, östlich durch die Karmeliterstraße. Im Norden grenzt diese Zone an den verkehrsberuhigten Bereich der Gymnasialstraße und die Fußgängerzone.

Schmale Straßen, die aufgrund fehlender Begegnungsmöglichkeiten schon als Einbahnstraßen beschildert sind, kurze Straßenabschnitte und teils fehlende oder schmale Gehwege fordern auch jetzt schon baulich eine niedrigere Fahrgeschwindigkeit als die innerörtlich maximal erlaubten 50 km/h ein. Die Vorfahrtregelungen in den einzelnen Knotenpunkten werden durch die geplante Tempo 30-Zone nicht geändert, in den relevanten Einmündungen gilt schon „Rechts-vor-Links“.

Die durch die Einrichtung der Tempo 30-Zone einhergehende Verkehrsberuhigung dient neben dem Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm auch dem Schutz der Fußgänger und Fahrradfahrer, so dass die Anordnung einer Tempo 30-Zone in den Straßen Casinostraße (zwischen Clemensstraße und Gymnasialstraße), Schanzenpforte, Poststraße und Gerichtsstraße den Vorgaben des § 45 Abs. 1c StVO genügt.

Auf Nachfrage aus dem Haupt- und Finanzausschuss, den Verkehrsberuhigten Bereich auf die

Schanzenpforte auszudehnen, hier das Prüfungsergebnis der Verwaltung:

Eine Beschilderung der Schanzenpforte als verkehrsberuhigten Bereich ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

An die Anordnung und Einrichtung eines Verkehrsberuhigten Bereiches werden nach der Verwaltungsvorschrift zur StVO verschiedene Anforderungen an das Verkehrsaufkommen und die Ausgestaltung des Straßenraums gestellt.

Ein verkehrsberuhigter Bereich kann für einzelne Straßen oder Bereiche in Betracht kommen. Die Straßen oder Bereiche dürfen nur von sehr geringem Verkehr frequentiert werden und sie müssen über eine überwiegende Aufenthaltsfunktion verfügen.

Die mit Zeichen 325.1 „Verkehrsberuhigter Bereich“ gekennzeichneten Straßen oder Bereiche müssen durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. In der Regel wird ein niveaugleicher Ausbau für die ganze Straßenbreite erforderlich sein.

Zeichen 325.1 darf nur angeordnet werden, wenn Vorsorge für den ruhenden Verkehr getroffen ist. (Auszug aus der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 325.1 und 325.2 der Anlage 3 zur StVO)

Diese Voraussetzungen sind für die Schanzenpforte nicht gänzlich erfüllt.

Die Schanzenpforte ist insgesamt recht schmal, gleichzeitig aber auch schnurgerade. Dennoch verfügt sie baulich über eine Fahrbahn und Gehwege, auch wenn diese überwiegend recht schmal ausgebaut sind. Rein baulich liegt hier keine Gleichberechtigung der Verkehrsarten in der gesamten Straßenbreite, sondern vielmehr eine Trennung der Verkehrsarten, vor. Die Straße verfügt neben der Fahrbahn, den schmalen Gehwegen und den Parkplätzen über keine überwiegende Aufenthaltsfunktion.

Wie in der ursprünglichen Beschlussvorlage beschrieben, dient die Schanzenpforte auch vielen Verkehrsteilnehmern, die von der Clemensstraße oder dem Schängelcenter in Richtung Görrestiefgarage wollen, als Abkürzung, da das Links-Abbiegen von der Clemensstraße in die Poststraße nicht möglich ist.

Die Fahrbahn lässt hier auch keine Anordnung von Parkplätzen als geschwindigkeitsdämpfende Elemente vor.

Aufgrund des Straßenquerschnitts und der Ausgestaltung der Straße liegen die Voraussetzungen für einen Verkehrsberuhigten Bereich nicht vor.

Hier müsste erst baulich die Straße neu geplant und ausgestaltet werden, um die Voraussetzungen für einen Verkehrsberuhigten Bereich zu schaffen. Nicht nur in der Schanzenpforte selbst, sondern im Hinblick auf die Verkehrsfunktion als Verbindung zwischen Gymnasialstraße und Poststraße auch in den nebenliegenden Straßen / Knotenpunkten.

Aktuell liegen in der Verwaltung keine Planungen für eine Umgestaltung der Schanzenpforte vor und es sind daher bislang auch keine Mittel im Haushalt hierfür vorgesehen.

Anlage/n:

Grafische Darstellung der Tempo 30-Zone mittels Verkehrszeichenplan.

Ergänzende Erläuterungen im Nachgang zum ASM

Übersichtsplan der geplanten Zone

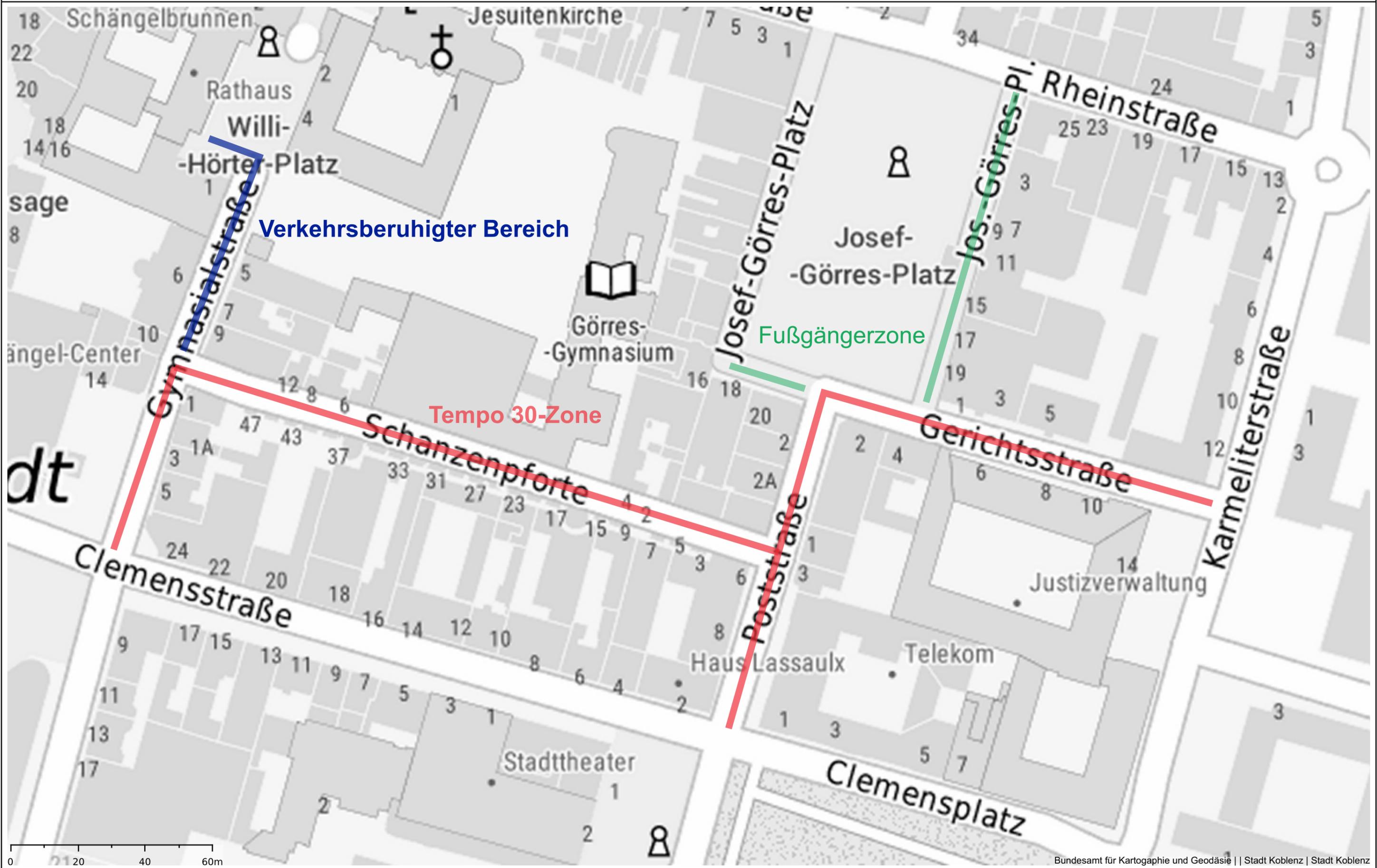
Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Historie:



0 20 40 60m



Ergänzende Erläuterungen zur Beschlussvorlage im Nachgang zu der Sitzung des ASM am 10.09.2024

In der Sitzung des ASM am 10.09.2024 kamen zu dieser Beschlussvorlage mehrere Fragen auf, die die Verwaltung hiermit beantwortet:

Mit der Einrichtung der Tempo-30 Zone in den Bereichen Casinostraße, Schanzenpforte, Poststraße und Gerichtsstraße, für alle galt bisher die innerörtlich zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h, wird für sämtliche Abschnitte der beschilderten Straßen die zulässige Höchstgeschwindigkeit beschränkt. Die Beschilderung als Zone bewirkt dabei eine Verringerung der erforderlichen Schilder im Vergleich zu einer einzelnen Beschilderung der Straße mit jeweils einem streckenbezogenen Tempo 30.

Die Fußgängerzone, welche im Bereich Josef-Görres-Platz und dem kleinen Teil der Gerichtsstraße (westlich der Einmündung Poststraße) anschließt, wird dabei nicht angepasst, jedoch ist für den aus der Fußgängerzone ausfahrenden Verkehr, beispielsweise während der Andienungszeiten, die Tempo-30 Zone ebenfalls zu beschildern.

Die Beschilderung des verkehrsberuhigten Bereichs im Bereich der Gymnasialstraße wurde im Rahmen der Neukonzeption geringfügig in Richtung Jesuitenplatz verschoben, damit die Einbindung der Schanzenpforten durchgängig in die Tempo 30 möglich ist.

In einigen Bereichen der zukünftigen Zone sollte bereits jetzt aufgrund der örtlichen Verhältnisse (schmale Straßen, Einmündungen, planer Ausbau der Straße, usw.) nicht mit 50 km/h gefahren werden. Dies ergibt sich schon aus der Regelung der angepassten Geschwindigkeit nach § 3 StVO. Die angepasste Geschwindigkeit ist jedoch stark vom persönlichen Empfinden der Fahrzeugführenden und im Gegenzug auch des persönlichen Empfindens der anderen Verkehrsteilnehmer, dies sind in diesen Bereichen insbesondere die Fußgänger, abhängig. Mit Anordnung der Tempo-30 Zone wird hier die zulässige Höchstgeschwindigkeit begrenzt und damit auch eine kontrollierbare Regelung geschaffen.

Die Verwaltung hat die Einrichtung der Tempo-30 Zone eben auch aufgrund mehrerer Anfragen aus der Bevölkerung und der Politik geprüft und die rechtlichen Schritte zur Anordnung einer solchen jetzt auf den Weg gebracht.



0 20 40 60m